

Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention

Studium und Behinderung

Die Senatorin für Bildung,
Wissenschaft und Gesundheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Relevante Regelung der UN-BRK für den Hochschulbereich

Art. 24 Abs. 5: *Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen **ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen** haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.*

grundlegende Vorschriften im Bremischen Hochschulgesetz

§ 4 Abs. 6 BremHG: *Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ... von behinderten Studierenden. Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule selbstständig und barrierefrei in Anspruch nehmen können.*

§ 4 Abs. 11 BremHG: *Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung der für Menschen mit Behinderung in der Forschung und Wissenschaft bestehenden Nachteile hin und tragen allgemein zu einer gleichberechtigten Teilhabe und zum Abbau der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung bei.*

Studieren mit Behinderung: überregionale Impulse und bremische Maßnahmen

- **2/2007:** Empfehlung “Chancengleichheit im Bolognaprozess“ des Bündnisses barrierefreies Studium
- **6/2008:** Auf Beschluss der LRK wurde 2008 eine AG zur Ausarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der Empfehlung eingesetzt.
- **3/2009:** Beschluss der von der AG vorgeschlagenen Maßnahmen und Empfehlungen durch die LRK
- **4/2009:** Verabschiedung der HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für alle“
- **2/2010:** Befassung des Wissenschaftsausschusses mit dem Bericht.
- **7/2010:** Umsetzung von Regelungen zum Nachteilsausgleich sind im Rahmen der Novellierung des BremHG im Sommer 2010 geschaffen worden.
- **3/2012:** Empfehlung des Bündnisses barrierefreies Studium zur Erarbeitung von Landesaktionsplänen zur Umsetzung der UN-BRK

Sicherung der Chancengleichheit bei Zugang und Zulassung zur Hochschulbildung (I)

Situation:

- Stärkung des Selbstauswahlrechts der Hochschulen mit neuen Auswahlkriterien und vielfältigen Auswahlverfahren
- besonderen Zugangskriterien für Masterstudiengänge
- etablierte Härte- und Nachteilsausgleichsregelungen (Härtefallantrag, Verbesserung der Abiturnote, Verlängerung der Wartezeit) müssen ggf. durch weitere Regelungen ergänzt werden.

Sicherung der Chancengleichheit bei Zugang und Zulassung zur Hochschulbildung (II)

Was wurde erreicht?

- Härtefallquote von 5% in der HVVO (ZVS: 2%, Niedersachsen 2%); entsprechend dem Votum der LAG keine separate Behindertenquote
- An der Universität Ausweitung der Härtefallquote auf die Masterstudiengänge
- auch ohne spezielle Verankerung im Hochschulgesetz werden im Zulassungsverfahren individuelle Nachteilsausgleiche praktiziert (alternativer Nachweis von Vorkenntnissen, abgeänderte Prüfungsformen)

Sicherung der Chancengleichheit bei Zugang und Zulassung zur Hochschulbildung (II)

Was wurde erreicht?

Überarbeitung der Härtefallrichtlinien an der Universität und der Hochschule Bremen und konsequente Zugrundelegung des weiten Behinderungsbegriffs des SGB IX

- Tendenz der Verschlimmerung der Krankheit oder der Behinderung,
- Erreichung einer erfolgreichen beruflichen (Wieder-) Eingliederung durch das angestrebte Studium
- Eingeschränktes Berufsfeld aufgrund der Erkrankung oder der Behinderung
- Aufgabe des bisherigen Berufes/Studiums aus gesundheitlichen Gründen
- unzumutbare Benachteiligung gegenüber gesunden Personen, weil krankheits- oder behinderungsbedingte Einschränkungen eine Überbrückung der Wartezeit nicht möglich machen.

Sicherung der Chancengleichheit bei Zugang und Zulassung zur Hochschulbildung (III)

Handlungsfelder:

- möglicherweise Anhebung der Härtefallquote, wenn sich der Bedarf erweist
- Erfahrungen mit individuellen Nachteilsausgleichen bei der Zulassung sammeln und auswerten
- Prüfung der Ausweitung der Härtefallquoten auf Masterstudiengänge an den übrigen Hochschulen
- Information über Zulassungserleichterungen ist an den großen Hochschulen schon gut etabliert; fortlaufende Aufgabe

Nachteilsausgleiche in Studium und bei Prüfungen sichern (I)

Situation:

Nachteilsausgleiche bei der Organisation des Studiums gewinnen durch die Bologna-Reformen an Bedeutung

Probleme können entstehen durch:

- verbindliche Vorgaben zum zeitlichen und formalen Ablauf des Studiums
- Anwesenheitspflichten
- Erhöhung der Anzahl von Prüfungen

Ausgleiche können geschaffen werden durch:

- Erstellung individueller Studienpläne
- Ermöglichung eines phasenweisen Teilzeitstudiums
- Modifikation von Präsenzpflchten
- flexible Beurlaubungs-, Aussetzungs- und Wiedereinstiegsregelungen

Nachteilsausgleiche in Studium und bei Prüfungen sichern (II)

Was wurde bisher erreicht?

§ 31 BremHG: Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

- (1) *Behinderten und chronisch kranken Studierenden im Sinne von § 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes soll das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen unter gleichwertigen Bedingungen wie nicht behinderten Studierenden ermöglicht werden. Dazu werden möglichst alle studienbezogenen Angebote von Hochschulen barrierefrei gestaltet. Behinderten und chronisch kranken Studierenden können insbesondere beim Studium, bei der Studienorganisation und -gestaltung sowie bei den Prüfungen Nachteilsausgleiche gewährt werden. Angemessen zu berücksichtigen sind insbesondere studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung beim Studien- und Prüfungsverlauf, der Bedarf besonderer Hilfsmittel oder Assistenzleistungen und das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Organisationsform.*
- (2) *Die fachlichen Anforderungen bei Studien- und Prüfungsleistungen werden dadurch nicht tangiert.*

Nachteilsausgleiche in Studium und bei Prüfungen sichern (III)

Handlungsfelder:

Herstellung von Transparenz und Kenntnissen auf Seiten der

- Lehrenden
- Verwaltung
- Berechtigten
- Prüfungsausschüsse

über die Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs als fortlaufende Aufgabe

Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderungen/chronischer Krankheit an Hochschulen stärken (I)

Situation:

- Die Kultusministerkonferenz forderte bereits in ihrer Empfehlung von 1982 zum Studium mit Behinderung , dass an allen Hochschulen Beauftragte für die Belange behinderter Studierender benannt werden sollten
- Die Anforderungen an das Amt sind mit der Umsetzung der Bologna-Reformen noch gewachsen.
- In sehr vielen Bundesländern gibt es Behindertenbeauftragte, obwohl dieses Amt nur in sieben Bundesländern gesetzlich verankert ist

Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderungen/chronischer Krankheit an Hochschulen stärken (II)

Was wurde erreicht?

- An der Universität wird das Amt der Behindertenbeauftragten von Frau Professor Nebe wahrgenommen, inhaltliche Unterstützung erfährt sie durch die KIS (Kontakt und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung) und die IG Handicap
- An der Hochschule Bremen ist die Behindertenbeauftragte in die Gleichstellungsstelle eingebunden, die die umfassende Diversity-Strategie der Hochschule umsetzt.
- An der Hochschule Bremerhaven nimmt die Leiterin des Dezernats studentische Angelegenheiten das Amt wahr und berät die Studierenden, der geringen Größe der Hochschule entsprechend, individuell
- An der Hochschule für Künste können sich behinderte Studierende an den Schwerbehindertenvertreter wenden

Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderungen/chronischer Krankheit an Hochschulen stärken (II)

Handlungsfelder:

- Berücksichtigung des Themenbereichs Inklusion in der Leistungsgruppe Gleichstellung in den Zielvereinbarungen zwischen Land und Hochschulen
- Regelmäßige Gespräche der Beauftragten für die Belange Studierender mit Behinderungen mit Hochschulleitungen und Studiendekanen
- Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen als Querschnittsthema bei allen Entscheidungen der Hochschulleitung

Barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Hochschulen und Studentenwerke gewährleisten

Situation:

- Barrierefreie Zugänglichkeit der Einrichtungen der Hochschulen und Studentenwerke ist grundlegende Voraussetzung für Aufnahme und erfolgreichen Abschluss des Studiums
- Zu berücksichtigen sind die Bedürfnisse Körper-, Seh- und hörbeeinträchtigter Studierender ebenso wie chronisch und psychisch kranker Studierender.

Barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Hochschulen und Studentenwerke gewährleisten

Was wurde bisher erreicht?

- Berücksichtigung aktueller Maßstäbe des barrierefreien Bauens in den neueren Hochschulbauten. Dies umfasst idR: **barrierefreie Gebäudezugänge, barrierefreie Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen, Vortrags- und Seminarräumen, barrierefreie Funktionsräume und PKW-Stellplätze**
- An der Universität "runder Tisch barrierefreier Campus" zur Absprache notwendiger Veränderungen insbesondere in den Altgebäuden zwischen Baudezernat, Betroffenen und Interessenvertretungen
- Projekt "Hindernisparcours Universität" zur Verdeutlichung bestehender Mängel (und auch guter Beispiele); Lageplanprojekt
- Die Einrichtungen des Studentenwerks (Mensa, BAFöGamt, PTB etc.) sind barrierefrei zugänglich
- barrierefreie Apartments des Studentenwerks

Barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Hochschulen und Studentenwerke gewährleisten

Handlungsfelder:

- barrierefreier Zugang und Bewusstseinsbildung als laufende Herausforderung
- konsequente Einbeziehung der Betroffenen bei Bauvorhaben
- konsequente Einführung taktiler Leitsysteme

Informations- und Beratungsangebote für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen/chronischer Krankheit ausbauen (I)

Situation:

Notwendig sind:

- Berücksichtigung der Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit bei den **allgemeinen Informationsangeboten** der Hochschulen; barrierefreie Zugänglichkeit dieser Angebote
- **Speziell ausgerichtete Informationsangebote** für Studieninteressierte, Studierende und Hochschulabsolventen mit Behinderung

Informations- und Beratungsangebote für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen/chronischer Krankheit ausbauen (II)

Was wurde erreicht?

- An den beiden großen Hochschulen existieren
 - barrierefreie Internetauftritte
 - umfassende Portale für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen
 - barrierefreie e-learning Plattformen
- Die allgemeinen Studierendenberatungsangebote berücksichtigen die Belange behinderter Studierender. Beispiel Hochschule Bremen: Fragebogen mit Zulassungsunterlagen; emailverteiler
- individuelle Beratung an den kleinen Hochschulen

Informations- und Beratungsangebote für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen/chronischer Krankheit ausbauen (III)

Was wurde bisher erreicht?

- Einrichtung der **Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (KIS)** 2010 an der Universität als erste Anlaufstelle für Menschen, die in ihrem Studium beeinträchtigt sind durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung
- KIS wendet sich an Studierende, SchülerInnen, die sich für ein Studium interessieren und HochschulabsolventInnen **mit und ohne Schwerbehindertenausweis**
- KIS berät **zu allen Fragen** rund um das Studium mit einer Beeinträchtigung, u.a. zu: Härtefallregelungen, Nachteilsausgleich, Studienorganisation, Finanzierung, Unterstützungsangeboten.
- „Drei-ExpertInnen-Gespräche“ zur moderierten Klärung von Einzelfällen
- Vernetzung mit Studienzentren, Praxisbüros, Career Center etc.
- Kooperation mit der IG Handicap (studentische Initiative)
- Die Beratung der KIS ist vertraulich, unabhängig und kostenlos.

Informations- und Beratungsangebote für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen/chronischer Krankheit ausbauen (IV)

Handlungsfelder:

- Sicherung eines effektiven Informationsangebots auch an den kleinen Hochschulen
- Verweis auf relevante Informationsangebote im gemeinsamen Wissenschaftsportal der Hochschulen
- Stärkere Verknüpfung der Beratungsangebote (Schulen, Arbeitsagenturen)

Barrierefreie Hochschullehre (I)

Situation:

Notwendig sind:

- Kenntnis der Lehrenden von den unterschiedlichen Belangen behinderter Studierender (besondere Problematik der nicht offensichtlichen Behinderungen, chronischen und psychischen Erkrankungen)
- Unterstützungsangebote (medientechnische Ausstattung; Umsetzungsdienste)

Barrierefreie Hochschullehre (II)

Was wurde bisher erreicht?

- Fortschritte durch die Lernplattformen StudIP und Aulis an den beiden großen Hochschulen
- Feedback "vielfältige Lehre" an der Universität
- Erfolg der Universität im Wettbewerb "ungleich besser" des Stifterverbands für die deutsche Wissenschaft

Barrierefreie Hochschullehre (II)

Handlungsfelder:

- Fortbildungsangebot barrierefreie Didaktik
- Verbesserung der medientechnischen Ausstattung (z.B. Mikroportanlagen) als fortlaufende Aufgabe
- Schaffung adäquater Unterstützungsstrukturen für Studierende mit Behinderungen

Daten- und Forschungslage zu Studierenden mit Behinderungen/chronischer Krankheit verbessern

Situation:

Notwendigkeit von Daten und Forschungserkenntnissen über die Situation von Studierenden mit Behinderten/chronischen Erkrankungen damit sie

- in den Planungen des Landes und der Hochschulen berücksichtigt werden können und
- adäquate Maßnahmen zur Sicherung der Teilhabe an der Hochschulbildung ergriffen werden können

Was wurde bereits erreicht?

- Teilnahme der Universität und der Hochschule Bremen an QUEST
- Erhebungen des Studentenwerks beziehen Studierende mit Behinderungen mit ein

Handlungsfelder:

Verbesserung der Datenlage als fortlaufende Aufgabe

Fazit

Für eine lebendige Praxis der Nutzung von Spielräumen durch Regelungen des Nachteilsausgleichs müssen die betroffenen Studierenden als auch die Lehrenden sowie die Verwaltung über ausreichende Informationen und Handreichungen verfügen.

Daher legen wir einen Schwerpunkt auf die gut zugängliche allgemeine Aufklärung über Bedarfe und Rechte, Unterstützungs- und Kompensationsmaßnahmen für behinderte und chronisch kranke Studierende und ein Angebot für Beratung und Information, um für viele Fälle eine individuelle Lösung zu ermöglichen.

Es gibt es noch viel zu tun, aber wir sind auf einem guten Weg!